



GEMEINDE EFFELTRICH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 2.SITZUNG DES GEMEINDERATES EFFELTRICH

Sitzungsdatum:	Montag, 15.06.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	22:20 Uhr
Ort:	im Pfarrsaal Effeltrich

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Lepper, Peter

Mitglieder des Gemeinderates

Dittrich, Heidemarie
Heimann, Kathrin
Herzog, Jens
Herzog, Stephanie
Hubich, Sebastian
Huppmann, Marco
Kupfer, Tobias
Leuthäuser, Jan
Meister, Corinna
Müller, Georg
Nützel, Jörg
Steiner, Christoph
Steinert, Johannes

Schriftführer

Hofmann, Andreas

Verwaltung

Keusch, Christine

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bertholdt, Christine

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|---|-----------------|
| 1 | Bürgeranfragen | 2026/018 |
| 2 | Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.05.2026 | 2026/019 |
| 3 | Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 18.05.2026 | 2026/020 |
| 4 | Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.) | 2026/021 |
| 5 | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Errichtung eines Feuerwehrhauses auf den Grundstücken Fl.Nr. 31/1 und 31/2 Gkg. Gaiganz (Gaiganzer Hauptstraße 21) | 2026/041 |
| 6 | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Erhöhung der bestehenden Sicht- und Lärmschutzwand auf dem Grundstück Fl.Nr. 1422/17 Gkg. Effeltrich; BVZ-05-2026-EFF | 2026/017 |
| 7 | Bau-Turbo; Bauvoranfrage; Errichtung von jeweils einem Einfamilienhauses auf den Fl.Nr. 872/9 und 872/11 Gkg. Effeltrich (Bühlerhof); BVZ-08-2026-EFF | 2026/015 |
| 8 | Antrag Erteilung einer isolierten Befreiung; Errichtung einer Gaube sowie einer zweiten Wohneinheit durch den Ausbau des bestehenden Dachgeschosses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1021/11 Gkg. Effeltrich (Föhrenstraße 3); BVZ-10-2026-EFF | 2026/014 |
| 9 | Haushaltsvorberatung der Gemeinde Effeltrich für das Haushaltsjahr 2026 | 2026/038 |
| 10 | Schule Effeltrich; Antrag des Elternbeirates auf Aufstellung eines Wasserspenders | 2026/023 |
| 11 | Anfragen und Wünsche, Sonstiges | 2026/022 |

Erster Bürgermeister Peter Lepper eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 2.Sitzung des Gemeinderates Effeltrich, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Effeltrich fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bürgeranfragen

Keine

Zur Kenntnis genommen

2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.05.2026

Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.05.2026 bekannt.

1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 13.04.2026

2 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Zur Kenntnis genommen

3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 18.05.2026

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der o.a. Niederschrift zu.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

4 Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.)

Zur Kenntnis genommen

5 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Errichtung eines Feuerwehrhauses auf den Grundstücken Fl.Nr. 31/1 und 31/2 Gkg. Gaiganz (Gaiganzer Hauptstraße 21)

Herr Siewertsen von Siewertsen Architekten ist anwesend und stellt den Plan vor. Die Planung wurde mit der Feuerwehr Gaiganz, sowie dem Kreisbrandrat abgestimmt, insbesondere wegen der Abweichung bezüglich der Anzahl der vorzusehenden Stellplätze.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Planung hinsichtlich der Anzahl der Geschosse sowie der Barrierefreiheit überarbeiten zu lassen. Die Gesamtkosten sollten möglichst nicht mehr als 2.500.000 € betragen.

Einstimmig beschlossen Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

6	Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Erhöhung der bestehenden Sicht- und Lärmschutzwand auf dem Grundstück Fl.Nr. 1422/17 Gkg. Effeltrich; BVZ-05-2026-EFF
----------	---

Mit Schreiben vom 16.04.2026 bittet das Landratsamt Forchheim um erneute Prüfung und Stellungnahme der Gemeinde Effeltrich zum Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 1422/17 Gkg. Effeltrich.

Das Schreiben liegt dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem vor.

Das Landratsamt ist der Meinung, „dass das in der Baubeschreibung genannte KS-Mauerwerk nicht geeignet ist Schall in erheblichem Umfang zu absorbieren. Auch sei die absorbierende Wirkung der angedachten Begrünungsmaßnahme nach fachlicher Einschätzung zweifelhaft.“

Wenn der Bauherr aber schallabsorbierendes Material verwenden würde, könnten die Reflektionen (nahezu) vollständig unterbunden werden, wodurch es zu keiner oder nur zu einer minimalen Verschlechterung der Immissionswerte auf der gegenüberliegenden Straßenseite kommen würde

Die Antragstellerin hat gegenüber dem Landratsamt grundsätzlich Ihre Bereitschaft zur Anpassung der Planung bestätigt.

Das eine positive gemeindliche Entscheidung eine richtungsweisende Entscheidung für Folgeanträge sein könnte, und die Gemeinde dementsprechend bindet, sieht das Landratsamt nicht so. Aus einer solchen Zustimmung entsteht keine automatische Befreiungspflicht für Folgeanträge. Da hier die Besonderheit des Standorts Bushaltestelle „ein exklusives Argument für die beantragte bauliche Anlage darstellen, welches andere Örtlichkeiten argumentativ für sich nicht in Anspruch nehmen können.“

Wenn die Gemeinde an Ihrer bisherigen Begründung zur Stellungnahme festhält, wird das Landratsamt das gemeindliche Einvernehmen nicht ersetzen.

Des Weiteren bietet die Familie Batz mit Schreiben vom 06.06.2026 an, die Gesamthöhe des Zaunes auf 3,00 Meter zu reduzieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die beantragten Befreiungen vom Bebauungsplan „Effeltrich West“ hinsichtlich der Zaunart, Zaunhöhe und Sockelhöhe zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Erhöhung der bestehenden Sicht- und Lärmschutzwand von 1,25 m um 1,75 m auf 3,00 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 1422/17 Gkg. Effeltrich (Dr.-Rühl-Straße 36); BVZ-05-2026-EFF, unter der Voraussetzung, dass schallabsorbierendes Baumaterial genutzt wird.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 9 Nein: 4 Anwesend: 14 Persönlich beteiligt: 1

7	Bau-Turbo; Bauvoranfrage; Errichtung von jeweils einem Einfamilienhauses auf den Fl.Nr. 872/9 und 872/11 Gkg. Effeltrich (Bühlerhof); BVZ-08-2026-EFF
----------	--

Der Gemeinderat nimmt die Bauvoranfrage zur Kenntnis.

In Effeltrich bestehen rund 60 (Luftbild-Auswertung März 2025) klassische Baulücken im Sinne von bebaubaren, aber unbebauten Grundstücken. Doch über diese potenziellen Möglichkeiten hat die Gemeinde keine Verfügungsgewalt, da die Flächen sich in Privatbesitz befinden, keine Verkaufs- oder Baubereitschaft besteht bzw. die Preisverhandlungen gescheitert sind.

Eine Prüfung der Möglichkeit, die Baulückenflächen verfügbar zu machen, erfolgt durch die Gemeinde alle zwei Jahre, zuletzt im Juli 2025 im Rahmen des Innenentwicklungskonzepts „Innen statt Außen“. Allerdings führten diese Befragungen der Eigentümer zur Prüfung ihrer Bereitschaft zum Verkauf oder zu einer Bebauung bisher nicht zu positiven Ergebnissen.

Die Eigentümer der Fl.Nrn. 872/9, 892/11, 872 und 872/12 hatten ursprünglich einen Antrag auf Erweiterung der Ortsabrundungssatzung Oberer Bühl gestellt, diesen hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 20.06.2022 zugestimmt.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich, eine Genehmigung nach § 35 BauGB kann nicht erteilt werden.

Es wurde daher ein Antrag nach dem „Bau-Turbo“ § 246e BauGB gestellt um Zeit und Planungskosten zu sparen, ebenfalls ist der Bauwunsch bei den anderen Eigentümern zeitlich noch nicht so dringlich.

Auf der Fl.Nr 872/9 Gkg. Effeltrich ist die Errichtung eines Einfamilienhauses als Bungalow oder mit 2 Vollgeschossen, Walm- oder Satteldach und mit einer Wohnfläche von ca. 150 m² geplant. Auf der Fl.Nr. 872/11 Gkg. Effeltrich ist die Errichtung eines Einfamilien- oder Doppelhauses mit bis zu zwei Vollgeschossen, Walm- oder Satteldach und mit einer Wohnfläche von ca. 154 m² geplant.

Bis zum 31.12.2030 kann die Gemeinde Außenbereichsvorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Innenbereich zugunsten des Wohnungsbaus eine Zustimmung erteilen.

Durch das Vorhaben dürfen keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen, die Überprüfung hierfür führt die untere Naturschutzbehörde bzw. weitere Fachbehörden durch.

Ein räumlich-funktionaler Zusammenhang wäre in diesem Fall gegeben.

Die Fl.Nr. 872 und 872/12 Gkg. Effeltrich sollen zukünftig auch bebaut werden, genaue Pläne liegen hier noch nicht vor. Um die Erschließung hier für die Zukunft zu sichern, müssen die Antragsteller Dienstbarkeiten in Form von Geh- und Fahrtrechten und Leitungsrechten auf der Fl.Nr. 872/6 Gkg. Effeltrich nachweisen.

Die Zufahrt für die Fl.Nr. 872/9 und 872/11 Gkg. Effeltrich soll die Zufahrt über den Ausbau eines Teils der Fl.Nr. 872/8 Gkg. Effeltrich erfolgen.

Die Verwaltung verweist darauf, dass dieser Bereich zum Naturpark Veldensteiner-Forst gehört. Hier jedoch nicht in einer der festgelegten Schutzzonen.

Der Gemeinderat Effeltrich hat an seiner Sitzung vom 19.01.2026 einen Grundsatzbeschluss über den Umgang mit dem Bauturbo gefällt und entschieden, dass bei jedem Vorhaben eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Diese ist vom 06.04. bis einschl. 04.05.2026 erfolgt. Bezüglich des Bauvorhabens wurden von der Öffentlichkeit keine Einwände erhoben.

Weiterhin hat der Gemeinderat beschlossen folgende städtebauliche Auflagen zu fordern:

- Bauverpflichtung
- Übernahme der Erschließungskosten
- Falls notwendig Bau und Übergang der Erschließungsstraße in das Eigentum der Gemeinde
- Notwendige Begrünungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Fallbezogen, anhand der Situation der Infrastruktur, weitere Maßnahmen wie Rigolen, Zisternen, Gehsteig

Über folgende Themen muss also entschieden werden:

Bau- und Übergang der Erschließungsstraße in das Eigentum der Gemeinde

Die gemeindliche Straße endet zwischen den Anwesen Oberer Bühl 21a und 25. Ab da verläuft ein nicht ausgebauter Privatweg, Fl.Nr. 872/8 Gkg. Effeltrich, welche im Eigentum der Verwandtschaft der Antragsteller liegt.

Der Bereich, der Fl.Nr. 872/8 Gkg. Effeltrich, welcher zur wegemäßigen Erschließung benötigt wird, ist durch die Antragsteller auszubauen und danach an die Gemeinde zu übergeben.

Für die Müllabfuhr kann es sein, dass die Mülltonnen auf den Wendeplatz geschoben werden müssen, diese fährt die Stichstraße bereits heute nicht an, dies ist den Antragstellern bekannt.

Im Oberen Bühl liegt lediglich ein Mischwasserkanal. Dieser kann das zusätzliche Regenwasser nicht aufnehmen. Das Regenwasser ist somit anderweitig zu entsorgen. Dies kann über eine Zisterne (3m³ pro 100 m² befestigter Fläche) erfolgen. Alternativ könnte in den Regenwasserkanal im Oberen Bühl eingeleitet werden, dieser liegt nahe der Grenze der dortigen Baumschule, für einen Anschluss wäre jedoch das Einverständnis von anderen Eigentümern notwendig.

Ein Gehsteig ist aufgrund der bestehenden Straßenbreite nicht umsetzbar.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt, die Zustimmung nach § 36a BauGB unter folgenden Bedingungen in Aussicht zu stellen:

Bauverpflichtung

Die Antragsteller haben auf der Fl.Nr. 872/9 und 872/11 der Gkg. Effeltrich (Bühlerhof) innerhalb von 4 Jahren ab Erteilung der Baugenehmigung jeweils ein Wohnhaus zu errichten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde innerhalb eines Jahres berechtigt, die Grundstücke zum jeweils gültigen Bodenrichtwert zu erwerben.

Übernahme der Erschließungskosten

Die Antragsteller haben die Kosten für die Erschließung (Wege, Wasser, Abwasser, Strom, Telekom) selbst zu tragen und zu errichten.

Notwendige Begrünungs- und Kompensationsmaßnahmen

Sollten für die Erteilung der Baugenehmigung Begrünungs- oder Kompensationsmaßnahmen anfallen, sind diese durch die Bauherren auf deren Kosten zu errichten.

Bau- und Übergang der Erschließungsstraße

Die Antragsteller haben den Teil der Fl.Nr. 872/8 Gkg. Effeltrich, welcher zur Erschließung notwendig ist, auszubauen und diesen danach an die Gemeinde zu übergeben.

Weitere Infrastrukturmaßnahmen

Im Oberen Bühl liegt lediglich ein Mischwasserkanal. Dieser kann das zusätzliche Regenwasser nicht aufnehmen. Das Regenwasser ist somit anderweitig zu entsorgen. Dies kann über eine Zisterne (3m³ pro 100 m² befestigter Fläche) erfolgen. Alternativ könnte in den Regenwasserkanal im Oberen Bühl eingeleitet werden, dieser liegt nahe der Grenze der dortigen Baumschule, für einen Anschluss wäre jedoch das Einverständnis von anderen Eigentümern notwendig.

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 872/6 Gkg. Effeltrich ist eine Dienstbarkeit in Form eines Geh- und Fahrrechtes sowie eines Leitungsrechtes zugunsten der Fl.Nrn. 872 und 872/12 Gkg. Effeltrich einzutragen.

Einstimmig beschlossen Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

8	Antrag Erteilung einer isolierten Befreiung; Errichtung einer Gaube sowie einer zweiten Wohneinheit durch den Ausbau des bestehenden Dachgeschosses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1021/11 Gkg. Effeltrich (Föhrenstraße 3); BVZ-10-2026-EFF
----------	--

Der Gemeinderat Effeltrich nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung zur Kenntnis.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Effeltrich Südost“ und ist demnach nach § 30 BauGB zu beurteilen, wenn die Erschließung gesichert ist und die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO ist ein Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben und im Anwendungsbereich des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Gebäude, wenn die Konstruktion und die äußere Gestalt des Gebäudes im Übrigen nicht verändert werden, verfahrensfrei.

Dem Bauvorhaben steht aber als unmittelbar geltendes Recht die Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegen.

Für die Umsetzung des Bauvorhabens sind folgende Befreiungen notwendig:

- Gaubenlänge von maximal 2/5 der Dachlänge (hier= 5,366 m) auf 10,325 m
- Dachneigung Gaube von 23° - 30° auf 7°

Die Befreiung kann erteilt werden, wenn sie städtebaulich vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Für die Erteilung der Befreiung und den Erlass des Bescheides ist die Gemeinde Effeltrich zuständig (Art. 63 Abs. 3 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Grundsätzlich ist für die Erteilung der isolierten Befreiung die Genehmigung des Gemeinderates notwendig. Da die Befreiung jedoch städtebaulich vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt wurden und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und die Behandlungsfristen sonst nicht hätten eingehalten werden können, wurde die isolierte Befreiung bereits durch den Bürgermeister erteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich erteilt nachträglich sein Einvernehmen zur beantragten isolierten Befreiung vom Bebauungsplan „Effeltrich Südost“ hinsichtlich der Errichtung einer Gaube sowie einer zweiten Wohneinheit durch den Ausbau des bestehenden Dachgeschosses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1021/11 Gkg. Effeltrich (Föhrenstraße 3); BVZ 10-2026-EFF entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen.

Einstimmig beschlossen Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

9	Haushaltsvorberatung der Gemeinde Effeltrich für das Haushaltsjahr 2026
----------	--

Dem Gemeinderat Effeltrich liegt der Entwurf des Haushaltes 2026 vor.

Der Haushaltsentwurf 2026 für die Gemeinde Effeltrich hat derzeit ein Defizit in Höhe von 328.100 € im Verwaltungshaushalt. Die Tilgung im Jahr 2026 beträgt 87.200 €.

Um einen ordentlichen Haushalt 2026 zu bekommen sind somit Mitteleinsparungen in Höhe von 415.300 € notwendig.

Dies ist auf Grund der Summe nicht als realistisch einzustufen. Ebenso wird eine einzelne Gebührenerhöhung nicht ausreichen.

Vielmehr muss die Gemeinde Effeltrich in den nächsten Monaten neue Strukturen im Verwaltungshaushalt schaffen, um auf die geänderten Rahmenbedingungen im Gesamtkontext zu reagieren.

Von Seiten der Verwaltung wird hierfür nachfolgendes vorgeschlagen:

1. Haushaltstelle 000000.6300 Repräsentationen, Empfänge, Glückwünsche, Einladungen usw.

Vorschlag

Überprüfung, ob die Altersgrenze angepasst werden kann. Inzwischen werden immer mehr Ausgaben auf Grund der immer älter werdenden Bevölkerung generiert.

2. Haushaltstelle 130000 + 131000. 5430 Reinigung FFW Haus Effeltrich und Gaiganz

Vorschlag

Überprüfung, ob die Reinigungsleistungen nicht reduzierbar sind. Reinigung ist erst seit 2021 vergeben.

3. Haushaltstelle 211000.4160 Jeki-Projekt Honorare

Vorschlag

Trotz teilweiser Förderung durch eine Bank (nur für das Instrument selbst) ist dies eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Die Kosten sind hier in den vergangenen Jahren stark gestiegen und kommen nur Individuen zugute. Hier überprüfen, ob alle Musikinstrumente angeboten werden sollen oder nur noch welche, die im Musikverein gespielt werden. Evtl. Gruppengröße anpassen im Sinne einer Vergrößerung oder Gruppenanzahl beschränken.

4. Haushaltstelle 211001.1100 Mittagbestreuung

Vorschlag

Gebührenanpassung vornehmen für das Schuljahr 2027/2028, da dann erstmalig Erfahrungswert mit Betreuung bis 16.00 Uhr vorliegen.

5. Haushaltstelle 211100.1187 Turnhallenbenutzung

Vorschlag

Die Gebühren für die Nutzung der Turnhalle sind nicht zeitgemäß. Insgesamt erhält die Gemeinde in 2025 in der Regel 300 € von allen beteiligten Vereinen für ein ganzes Jahr Nutzung und das nur bei den Veranstaltungen. Für Trainingseinheiten erhält die Gemeinde keine Mittel.

Hier ist die vorhandene Satzung komplett neu zu erstellen.

Die Nutzung für Trainingseinheiten ist aufzunehmen und zukünftig zu verrechnen. Die Nutzung für Veranstaltungen ist so neu zu gestalten, dass nicht eine einmalige Pauschale gilt, sondern eine stundenmäßige oder tagemäßige Verrechnung erfolgt.

6. Haushaltstelle 340000.6300 Ortsbildverschönerung

Grundsätzlich überdenken wo, was, wie schön ist.

7. Haushaltstelle 340000.6316 Veranstaltung

Vorschlag

Satzung erstellen für die Standgebühren Kerwa und Weihnachtsmarkt bzw. Weihnachtsmarkt nicht durch die Gemeinde ausrichten, hier liegt jährlich eine sehr hohe Mitarbeiterbindung innerhalb der Verwaltung und Bauhof vor.

Die Kirche hat für die Nutzung der Räumlichkeiten bei dem Weihnachtsmarkt der Gemeinde 450 € verrechnet.

Zudem sollen Beschilderungskosten für Veranstaltungen mit dem Veranstalter verrechnet werden. Auch Kosten für Versicherungen, Reinigungskosten oder Gema Gebühren sollen an den Veranstalter weiterverrechnet werden.

8. Haushaltstelle 4640000.1100 Kindergarten Effeltrich

Vorschlag

Gebührensatzung erhöhen, letzte Erhöhung im Jahr 2021 seitdem gestiegene Personalkosten sowie Energiekosten und allgemeine Preissteigerung.

9. Haushaltstelle 498600.7880 Veranstaltung für Senioren

Vorschlag

Anhebung der Altersgrenze (z.B. 75 Jahre), es ist unverhältnismäßig das dort ab 60 Jahren teilgenommen werden darf und die Personen sollen bis 67 Jahren Arbeiten (Renteneintritt), zudem werden es von Jahr zu Jahr mehr Personen wegen der immer älter werdenden Bevölkerung.

10. Haushaltstelle 675000.5100 Straßenreinigung / Winterdienst

Vorschlag

Dringende Überarbeitung der Leistungserbringungen, ob tatsächlich überall die Reinigungen in dem Maß stattfinden müssen. Auch die Räumung Winterdienst ist dringen zu überprüfen. Kosten sind dieses Jahr 2026 explodiert (31.945,68 €) und stehen in keinem Verhältnis. (Gesamtkosten 2025 45.780,77 € für Straßenreinigung und Winterdienst)

Wenn keine Leitungsreduzierung möglich, dann sind die Straßenanlieger per Satzung an den Kosten zu beteiligen. (Schlechtere Lösung als Leistungsreduzierung, weil damit nur neue Kosten für Bürger entstehen)

11. Haushaltstelle 751000.1100 + 752000.1100 Friedhofsgebühren

Vorschlag:

Anpassung planen im Hinblick auf die Gebühren in Gaiganz mit Leistungsvergabe zur Kalkulation.

12. Haushaltstelle 770000. Hausmeister

Vorschlag

Hier die Neueinstellung überlegen oder erstmal herauszögern Kosten in den vergangenen Jahren sehr gestiegen. Nutzen mit Kosten über die vergangenen Jahre abwägen.

13. Haushaltstelle 880000.5000 Unterhalt Grünanlagen

Vorschlag

Menge/Umfang des Mähens überlegen evtl. Blühwiesen ausweisen, hier reduzierter Pflegeaufwand und Mähturnus erweitern.

14. Haushaltstelle 880300.1411 Jugendhaus

Seit 2024 unentgeltliche Nutzung durch Vereine, obwohl vor dem Kaufvertrag anders vereinbart. Selbst durch die gelegentliche Nutzung Einzelpersonen wurde als Spende mehr eingenommen.

Vorschlag

Endlich Mietvertrag umsetzen, ansonsten Konsequenzen durchziehen und zahlungswilligen Vereinen zur Verfügung stellen. Zudem Kostensatzung für die vereinzelte Nutzung einzelner Räumlichkeiten festlegen.

15. Haushaltstelle 90000.0010 und 0030 Grundsteuer

Vorschlag

Erhöhung der Grundsteuer.

16. Haushaltstelle 90000.0220 Hundesteuer

Vorschlag

Seit 2014 wurde damit neu begonnen Hundetoiletten mit Beuteln aufzustellen. Inzwischen sind diese Kosten höher (Kauf Müllbeutel sowie Entsorgungskosten durch Bauhof auf der Deponie im Jahr 2025 16.531,02 €) wie die Hundesteuer überhaupt einbringt (10.990 €). Hier Erhöhung damit zumindest die laufenden Kosten ausgeglichen werden können.

Die oben genannten Punkte können teilweise im aktuellen Jahr durchgeführt werden. Einzelne Punkte sind erst ab 2027 umsetzbar.

Vor allem im Zuge von den Steuererhöhungen muss überprüft werden, welche „freiwilligen“ Leistungen die Gemeinde einzelnen Institutionen bisher zugute hat kommen lassen. Da es nicht gewollt sein kann das die Allgemeinheit für den Nutzen von einzelnen zur Kasse gebeten werden soll, ohne dass hier Abstriche gemacht werden.

Auf Grund der vorhandenen allgemeinen Rücklage und den ausgedünnten Ausgaben des Vermögenshaushaltes kann die Differenz durch eine Zuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt in 2026 ausnahmsweise ausgeglichen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt, den vorgelegten Haushaltsentwurf mit den vorhandenen Daten auszugleichen. Die Punkte Nr. 1 bis 16 sind von der Verwaltung auszuarbeiten und dem Gremium im Laufe des restlichen Jahres zum Entscheiden vorzulegen.

Einstimmig beschlossen Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

10 Schule Effeltrich; Antrag des Elternbeirates auf Aufstellung eines Wasserspenders

Mit E-Mail vom 21.04.2026 stellt der Elternbeirat den Antrag einen Wasserspender in der Schule aufzustellen. Die Kosten für die Anschaffung und Installation würde der Elternbeirat tragen, die Folgekosten sollen durch die Gemeinde Effeltrich getragen werden.

Der Verwaltungshaushalt der Gemeinde hat aktuell voraussichtlich ein Defizit in einem höheren 6-stelligen Bereich. Demnach sind sämtliche freiwillige Leistungen ohne Gegenfinanzierung abzulehnen.

Andere Gemeinden erheben hierfür ein sogenanntes „Wassergeld“.

Folgende laufende Kosten entstanden 2025 im Kindergarten für die Bereitstellung:

Wartung incl. Filter 2x Jährlich	392,70 €
Elektroprüfung 1x Jährlich	5,65 €
Wasserprobe 1x Jährlich	88,66 €
Verbrauchsabhängig CO ² Flaschen, 2025 (8 Stück)	247,52 €
Angenommene Wasser/Abwassergebühr bei 2m ³	12,78 €
Stromverbrauch ca. 216 kWh	73,95 €
Gesamt:	821,26 €

Hinzukommen Verwaltungskosten für die Anordnungen, sowie Vertragsschließungen der Wartungen. Die Co² Flaschen werden ebenfalls in der VG Zentral zusammen mit dem Kindergarten Poxdorf gesammelt und dort von der Fa. geholt und wieder befüllt gebracht, somit entstehen auch Fahrkosten + Arbeitszeit beim Bauhof bzw. Hausmeister.

Die Mittelschule Baiersdorf erhebt z. B. 7 € halbjährlich pro Schüler Wassergeld.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt, die Aufstellung eines Wasserspenders zu genehmigen. Vorläufig werden 10 € Kostenbeteiligung im Schuljahr von den Eltern je Schüler erhoben, um die laufenden Kosten zu decken. Nach Kalkulation der tatsächlichen Kosten wird der Betrag ggf. angepasst.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

11 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Peter Lepper um 22:20 Uhr die öffentliche 2.Sitzung des Gemeinderates Effeltrich.

Peter Lepper
Erster Bürgermeister

Andreas Hofmann
Schriftführung